

Verfahren zur Zusammenarbeit zwischen den Beraterinnen und Beratern für Rehabilitanden und Schwerbehinderte in den Agenturen Schleswig-Holsteins und dem Landesförderzentrum Sehen, Schleswig

Nachstehende Vereinbarung wurde mit dem Ziel einer vertrauensvollen Kooperation und ausschließlich im Sinne und zum Nutzen der betroffenen jungen Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit getroffen. Sie gilt vorbehaltlich des Interesses und des Willens der Betroffenen bzw. deren Eltern. Die Vereinbarung ist getragen von der Überzeugung und dem Willen zur wirksamen, an der Inklusion und Integration ausgerichteten Zusammenarbeit und unter Ausschluss jeglichen Konkurrenzgedankens.

I. Angebote des Landesförderzentrums Sehen, Schleswig (LFS)

Folgende Beratungs-, Bildungs- und Qualifizierungsangebote durch das multiprofessionell besetzte LFS-Berufsbildungsteam bestehen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Sehbehinderung oder Blindheit sowie für Personen des sozialen Umfeldes im Übergang von der Schule ins Arbeitsleben (inkl. 2. Schwelle):

- Unterstützung der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Betriebspraktika
- Berufsbezogene Lehrgänge, Kurse undzelförderung (u. a. zu Bewerbungen, Lern-/Arbeitstechniken sowie zur Entwicklung sozialer Kompetenzen
- Fortbildungsseminare für Lehrkräfte, Ausbilder/innen, Berater/innen der Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienste, WfbM-Mitarbeiter/innen und weitere am Bildungs-/Ausbildungsprozess beteiligte Personen
- Erschließung von Berufsausbildungen und beruflichen Tätigkeiten
- Psychologische Beratung

II. Verfahren

Zwischen der Regionaldirektion Nord und dem LFS ist unter Einbeziehung der Beraterinnen und Berater für Rehabilitanden und Schwerbehinderte folgende Vorgehensweise abgestimmt:

1. Die erste Kontaktaufnahme zwischen der/dem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, dem/der zuständigen Berater/in für Rehabilitanden und Schwerbehinderte der Agenturen und der Lehrkraft des LFS erfolgt – bei Vorliegen einer schriftlichen Schweigepflichtentbindung/Einwilligungserklärung des jungen Erwachsenen bzw. der Erziehungsberechtigten – im vorletzten Schulbesuchsjahr:
 - erster gemeinsamer Informationsaustausch über den Berufswahlprozess
 - Erläuterung der beruflichen Rehabilitationsaufgaben und -angebote der Agentur (z. B. Berufsberatung, Hilfe bei der Suche nach Berufsausbildungsstellen, Berufsvorbereitende Maßnahmen, Eignungsfeststellungsmaßnahmen, Förderung der Teilhabe am Ausbildungs- bzw. Arbeitsleben.)
 - Austausch über den individuellen sonderpädagogischen Förder- oder Lernplan und das Schülerprofil
2. In den Folgegesprächen werden die Ergebnisse aus Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Fachgutachten der Agentur und des LFS, spezifischen Erprobungen (Hilfsmittel, Arbeitsplätze usw.) ausgewertet.
3. Beobachtungsschwerpunkte, Fragestellungen und Ziele des Berufswahlprozesses werden gemeinsam formuliert.
4. Ausgehend von den individuellen Interessen des Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen werden Alternativen zu den traditionellen Berufen für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit einbezogen.
5. Auf Grundlage dieser Ergebnisse und der individuellen Interessen der/des Jugendlichen/jungen Erwachsenen werden Entscheidungen für eine schulische, betriebliche oder überbetriebliche Förderung bzw. Ausbildung und die Gestaltung des Arbeitsplatzes im gemeinsamen Austausch und im Willen zum Konsens getroffen.
Die endgültige Entscheidung über die Förderleistungen der Beruflichen Rehabilitation trifft die Beratungsfachkraft in der Wohnortagentur des Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen.

III. Stellungnahmen

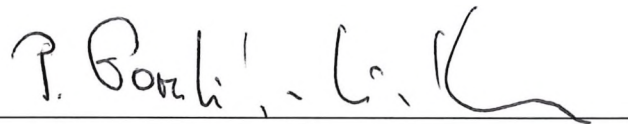
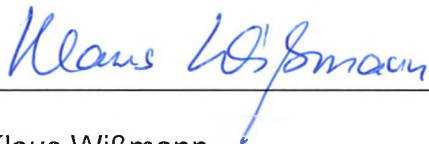
Zur Unterstützung des Berufswahlprozesses bringen die Lehrkräfte des LFS mit Zustimmung der/des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen je nach Erfordernis zu folgenden Bereichen gutachterliche Stellungnahmen ein:

- Funktionales Sehen
- Entwicklung des schulischen Lern- und Leistungsverhaltens
- Qualifizierungen aus Schulungen, Kursen, Seminaren, Lehrgängen usw.
- Ergebnisse der Praktika
- Entwicklung der Sozialen Kompetenz
- Erprobung unterschiedlicher Hilfsmittel
- Orientierung und Mobilität
- Lebens- und arbeitspraktische Fertigkeiten
- Notenschutz gemäß der Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz (NuNVO)
- Prüfungsmodifikationen zum Nachteilsausgleich nach § 48 a und b Berufsbildungsgesetz und § 42 c und d Handwerksordnung

Aktualisiert und neu bekräftigt:

Schleswig, den 14. Mai 2025

Schleswig, den 14. Mai 2025



Klaus Wißmann
Schulleiter
Landesförderzentrum Sehen, Schleswig

Peter Gorzkulla-Lüdemann
Geschäftsfeldleiter,
Regionaldirektion Nord